

Sondernutzungssatzung der Stadt Witten vom 11.05.2017

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO- NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666, SGV NW 2023), des § 1 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969, GV NW S. 712), der

§§ 18-19 a des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (StrWG- NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW. S.1028, 1996 S.81, 141, 216, 355, 2007 S.327) sowie des § 8 Absätze 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBL. I S. 1206), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Absatz 2 StrWG NRW sowie in § 1 Absatz 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere

- a) Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- c) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,

* in der Fassung der Änderung vom 18.02.2022, 03.08.2022 und 01.03.2024

- d) das Abstellen von Abfallbehältern sowie Sperrgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
 - e) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand, z.B. Blumenkübel/ Fassadenbegrünungen, die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern Verkehrsteilnehmerinnen/ Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet und/ oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 m ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 m unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
 - b) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken,
 - c) das Aufstellen von Notrufsäulen.
- (2) Nach Absatz 1 und § 2 Absatz 2 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern.
§ 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

- (1) Zu den nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen im Geltungsbereich dieser Satzung zählen
- a) Werbefahnen, überdimensionale Produktimitate und/ oder kleinformatische Werbung unter 1 m², sofern es sich nicht um Plakatwerbung handelt,
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und/ oder Anhänger mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder –aufbauten.
 - c) Kunden-/Werbstopper auf Gehwegen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Fußgängerzonen, sofern keine Restbreite für Fußgänger- und -Begegnungsverkehr von 2 m verbleibt. § 9 Absatz 1 gilt entsprechend.
 - d) Ambulante Stände jeglicher Art, mit Ausnahme von Verkaufsständen auf Wochenmärkten und genehmigten Veranstaltungen.

§ 5

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Aufstellungen in Form von Tribünen, Rednerpulten, Informationsständen, Fahnen usw. aus Anlass von politischen Veranstaltungen sind sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag möglich.
Dafür ist eine Sondernutzungserlaubnis bis spätestens drei Wochen vor dem Aufstell- und Veranstaltungstag schriftlich mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu beantragen.
§ 8 Absatz 1b), § 10 Absatz 4 und § 11 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
§ 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.
- (5) Neben jeder erlaubten, im öffentlichen Raum aufgestellten Sondernutzung ist eine Restbreite von 2 m vorzuhalten zur Berücksichtigung von Belangen weiterer Verkehrsteilnehmenden und zur Gewährleistung von Barrierefreiheit.

§ 6

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 m² (Großflächenwerbung),
 - b) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig.
In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 a) und b) nicht zulässig. § 4 gilt entsprechend.

§ 7

Werbung im öffentlichen Raum

- (1) Diese Sondernutzungssatzung umfasst nicht die Erlaubnis für das Anbringen von Plakaten, für Werbung auf Großplakatwänden, Werbung an Wartehallen, Litfasssäulen und/ oder in Mastrahmen. In diesen Fällen ist eine mögliche Einigung mit dem jeweiligen Vertragspartner der Stadt zu erzielen.

- (2) Für Plakatwerbung, die im besonderen öffentlichen Interesse steht und/ oder gemeinnützigen Zwecken dient, können Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Die Verantwortung für bestimmungs- und ordnungsgemäß angebrachte Werbung liegt bei der jeweiligen Veranstalterin/ dem jeweiligen Veranstalter.

§ 8 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk Werbeflächen für die Aufstellung von Werbeträgern beantragen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen. Die Werbeflächen, die Gesamtzahl der Werbeträger und zwingende verkehrsrechtliche Aspekte werden in einer zu erteilenden Erlaubnis geregelt.
 - b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
§ 10 Absatz 4 und § 11 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 9 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis für erlaubnisfähige Sondernutzung wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Außerdem ist die/ der für die Sondernutzung Verantwortliche zu benennen. In zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so müssen im Antrag Angaben darüber enthalten sein, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung gewährleistet wird.

- (4) Die Stadt kann angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten fordern.

§ 10 Erlaubnis/ Ausübung der Sondernutzung

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen und/ oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung und/ oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen sind nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat die Erlaubnisnehmerin/ der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird eine angemessene Frist gesetzt. Es besteht gegen die Stadt kein Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (4) Erlaubnisse nach § 5 Absatz 2 und § 8 werden in der Regel erteilt, es sei denn, es stehen dringende Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegen. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 11 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs (Anlage II) und der anliegenden Zoneneinteilung des Stadtgebietes erhoben (Anlage I). Der Gebührentarif sowie die Zoneneinteilung sind Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Erlaubnisse nach § 5 Absatz 2 und § 8 werden gebührenfrei erteilt.
- (3) Das Recht der Stadt, nach § 18 Absatz 3 StrWG NRW bzw. § 8 Absatz 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Antragstellerin/ der Antragsteller,
 - b) die Erlaubnisnehmerin/ der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin/ den Gebührenschuldner/ die Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 14

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegenden öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren, auf schriftlichen Antrag, ganz oder teilweise, verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin/ vom Gebührenschuldner/ von den Gebührenschuldnern zu vertreten ist/ sind.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Witten vom 07.07.1995 in der Fassung der

Änderungssatzung vom 03.12.2001 außer Kraft.